

secunet Security Networks AG**Aktualisierung der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG
vom 26. November 2020**

Vorstand und Aufsichtsrat der secunet Security Networks AG haben zuletzt am 26. November 2020 eine Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG zu den vom Bundesministerium der Justiz am 20. März 2020 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (**DCGK 2020**) abgegeben. Der Aufsichtsrat der secunet Security Networks AG hat mit Beschluss vom 12. Mai 2021 einen Prüfungsausschuss und einen Technologieausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss wird mit folgenden Mitgliedern besetzt: Dr. Elmar Legge (Vorsitzender), Dr. Peter Zattler und Gesa Rustemeyer (Arbeitnehmervertreterin). Mitglieder des Technologieausschusses sind Ralf Wintergerst (Vorsitzender), Professor Dr.-Ing. Günter Schäfer und Jörg Marx. Die jeweiligen Ausschussmitglieder sowie die jeweiligen Vorsitzenden der Ausschüsse werden fortan namentlich in der Erklärung zur Unternehmensführung genannt werden. Beide Ausschüsse werden ihre Arbeit zum 1. Juli 2021 aufnehmen. Aufgrund der Beschlussfassung des Aufsichtsrats vom 12. Mai 2021 ist die Entsprechenserklärung vom 26. November 2020 unterjährig wie folgt zu aktualisieren:

I.

Aufgrund der Bildung des Prüfungsausschusses und des Technologieausschusses entspricht die secunet Security Networks den folgenden Empfehlungen:

Empfehlung C. 10 DCGK 2020 (Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder): Der [...] Vorsitzende des Prüfungsausschusses [...] sollen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zudem auch unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein.

Empfehlung D.2 DCGK 2020 (Ausschüsse des Aufsichtsrates): Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der Ausschussvorsitzende sollen namentlich in der Erklärung zur Unternehmensführung genannt werden.

Empfehlung D.3 DCGK 2020 (Ausschüsse des Aufsichtsrates): Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss einrichten [...].

Empfehlung D.4 DCGK 2020 (Ausschüsse des Aufsichtsrates): Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Abschlussprüfung vertraut und unabhängig sein. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.

Empfehlung D.11 DCGK 2020 (Ausschüsse des Aufsichtsrates): Der Prüfungsausschuss soll regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vornehmen.

Empfehlung G.17 DCGK 2020 (Vergütung von Ausschussmitgliedern): Bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll der höhere zeitliche Aufwand [...] der Mitglieder von Ausschüssen angemessen berücksichtigt werden.

Dies gilt hinsichtlich Empfehlung C.10 des DCGK 2020 soweit der Vorsitzende des Prüfungsausschusses betroffen ist sowie hinsichtlich Empfehlung G.17 DCGK 2020 soweit die angemessene Berücksichtigung des höheren zeitlichen Aufwands der Mitglieder von Ausschüssen betroffen ist.

Die secunet Security Networks AG nimmt die Aktualisierung in Bezug auf diese Empfehlungen vorsorglich bereits unmittelbar nach den Beschlüssen des Aufsichtsrats über die Gründung und Besetzung der Ausschüsse am 12. Mai 2021 und nicht erst nach Aufnahme der Arbeit durch die Ausschüsse am 1. Juli 2021 vor.

II.

Des Weiteren aktualisieren der Vorstand und der Aufsichtsrat der secunet Security Networks AG ihre Erklärung vom 26. November 2020 hinsichtlich der dort aufgeführten Abweichungen von den Empfehlungen des DCGK 2020 wie folgt:

Empfehlung G.17 DCGK 2020 (Vergütung von Ausschussmitgliedern): Bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll der höhere zeitliche Aufwand [...] des Vorsitzenden [...] von Ausschüssen angemessen berücksichtigt werden.

Erläuterung: Für die Tätigkeit in den Ausschüssen des Aufsichtsrates der secunet Security Networks AG erhalten die Mitglieder der Ausschüsse eine Vergütung, die den im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallenden, höheren zeitlichen Aufwand angemessen berücksichtigt. Die Vorsitzenden der vom Aufsichtsrat gebildeten Ausschüsse erhalten darüber hinaus keine gesonderte Vergütung. Die secunet Security Networks AG geht nicht davon aus, dass mit der Funktion des Ausschussvorsitzenden erheblicher Mehraufwand verbunden sein wird, da insbesondere die Größe der Ausschüsse mit jeweils drei Mitgliedern überschaubar ist. Vor diesem Hintergrund ist es nach Auffassung der secunet Security Networks AG nicht notwendig, den Ausschussvorsitzenden eine zusätzliche Vergütung zu gewähren, um eine angemessene Vergütung der Tätigkeit als Vorsitzenden in den Aufsichtsratsgremien zu gewährleisten.

III.

Im Übrigen bleibt die Entsprechenserklärung vom 26. November 2020 unverändert.

secunet Security Networks AG

Essen, den 12. Mai 2021

- Für den Vorstand -

- Für den Aufsichtsrat -